

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

11.07.2025

Geschäftszeichen:

III 24-1.19.15-163/24

## Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und  
Verlängerung der Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 30. Juli 2020**

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.15-601**

**Antragsteller:**

**Siemens AG**

Frohnhofstraße 103-107  
50827 Köln

**Geltungsdauer**

vom: **4. August 2025**

bis: **4. August 2030**

**Zulassungsgegenstand:**

**Stromschienenelement mit Brandschutzblock "+LD-L120"**

Dieser Bescheid ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-601 vom 3. August 2020.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-601 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert/ergänzt:

(1) Abschnitt 2.1.2 wird wie folgt geändert:

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

##### 2.1.2 Stromschienenelement mit Brandschutzblock

2.1.2.7 Die Fugendichtmasse "PROMASEAL-Mastic" muss den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-373 und die Dichtmasse "PROMASEAL-A" muss der Leistungserklärung Nr. 0761-CPR-14/0107-2015/7 vom 08.07.2015, basierend auf der zugehörigen ETA entsprechen. Alternativ kann die Dichtungsmasse "Terostat-92" der Firma "Henkel AG & Co. KGaA" Düsseldorf (ehem. Teroson GmbH, Heidelberg) verwendet werden.

(2) Abschnitt 2.2.1; Abschnitt 2.2.1.3, Abschnitt 2.2.1.4 und Abschnitt 2.2.1.6 werden wie folgt geändert:

#### 2.2.1 Herstellung

2.2.1.3 Die in den Gehäuseecken verbleibenden Zwischenräume und Fugen innerhalb des Stromschienenelements sind auf gleicher Länge mit "PROMASEAL-Mastic Brandschutzkitt" gemäß Abschnitt 2.1.2.6, "PROMASEAL-Mastic" oder "PROMASEAL-A" gemäß Abschnitt 2.1.2.7 zu verschließen.

2.2.1.4 Zwischen den seitlich überstehenden Gehäuse-Ecken sind Brandschutzbauplatten "PROMATECT-H" gemäß Abschnitt 2.1.2.3 anzuordnen. Verbleibende Zwischenräume und Fugen zum Stromschienengehäuse hin sind mit "PROMASEAL-Mastic Brandschutzkitt" gemäß Abschnitt 2.1.2.6, "PROMASEAL-Mastic" oder "PROMASEAL-A" gemäß Abschnitt 2.1.2.7 zu verfüllen. Die Brandschutzbauplatten müssen über eine Länge von mindestens 480 mm bzw. 680 mm (abhängig vom Typ des Stromschienenelements, s. Anlagen 2 und 3) und symmetrisch zur inneren Abschottung angeordnet werden sowie bei abgewinkelten Stromschienen in einem geraden Bereich liegen (nicht über Eck).

2.2.1.6 Abschließend sind alle verbleibenden Fugen am Brandschutzblock – insbesondere die jeweils stirnseitig umlaufende Fuge zwischen Stromschienenelement und Brandschutzblock – mit der Dichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic", "PROMASEAL-A" oder "Terostat-92" gemäß Abschnitt 2.1.2.7 abzudichten.

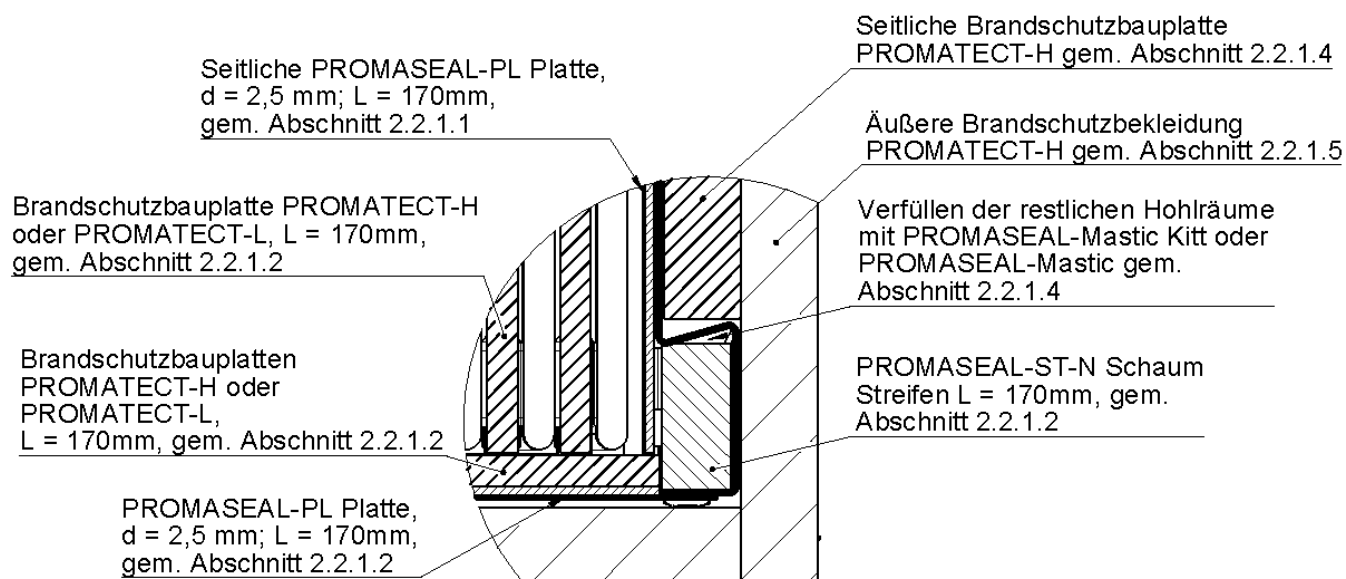
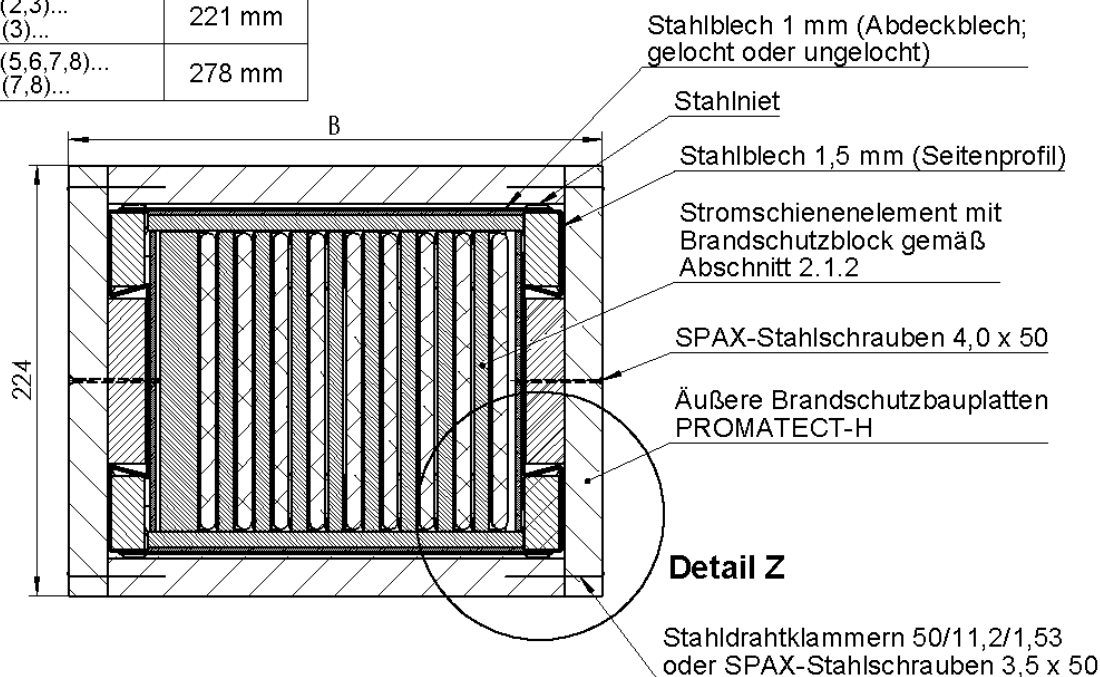
(3) Anlage 2 und 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt.

Amelung-Sökezoğlu  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Gnamou

## Bekleidetes Stromschienenelement (Querschnitt)

| Systemtyp                       | B      |
|---------------------------------|--------|
| LDA1(2,3)..<br>LDC2(3)...       | 221 mm |
| LDA4(5,6,7,8)..<br>LDC6(7,8)... | 278 mm |



Detail Z

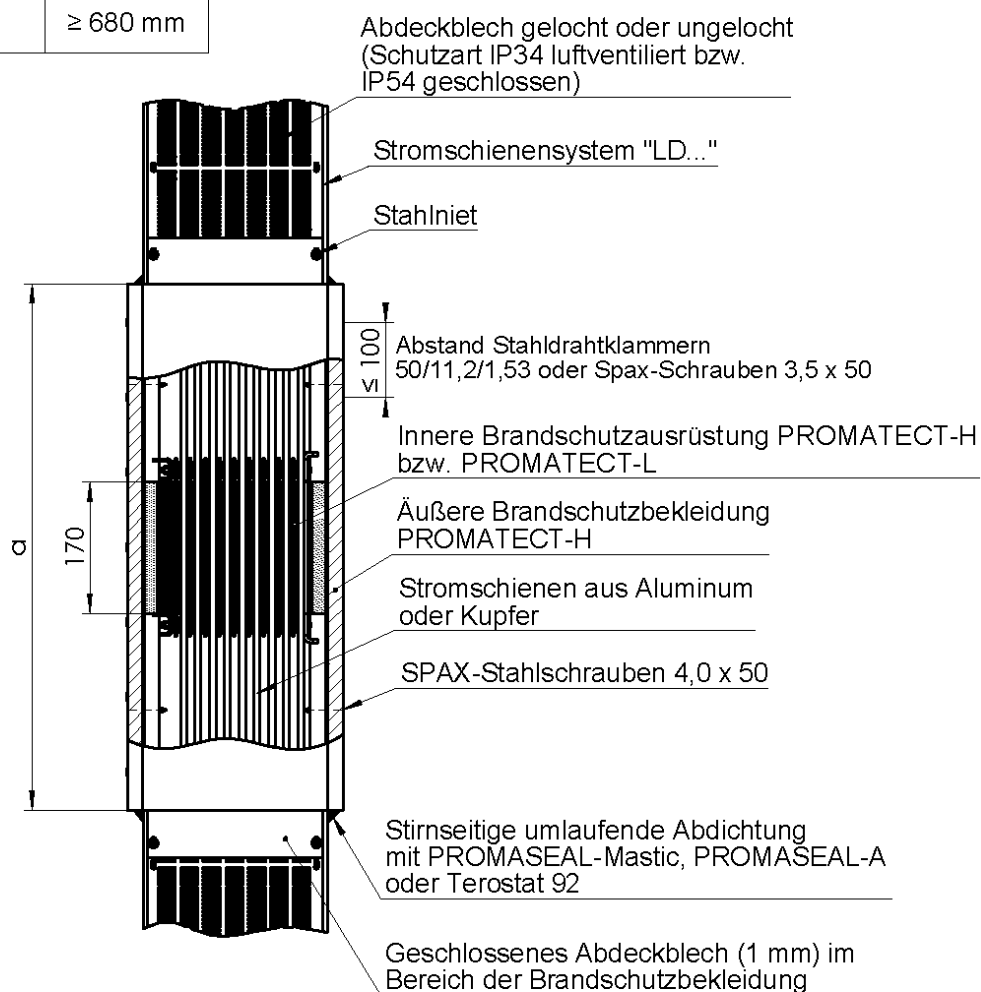
Maße in mm

Stromschienenelement mit Brandschutzblock "+LD-L120"

**ANHANG 1 - Aufbau des Stromschienenelements mit Brandschutzblock**  
Querschnitt und Detail

Anlage 2

| Systemtyp            | a        |
|----------------------|----------|
| LDA1(2,3,4,5,6,7)... | ≥ 480 mm |
| LDC2(3,6,7)...       | ≥ 480 mm |
| LDA8...              | ≥ 680 mm |
| LDC8...              | ≥ 680 mm |



Stromschienenelement mit Brandschutzblock "+LD-L120"

## ANHANG 1 - Aufbau des Stromschienenelements mit Brandschutzblock

## Anlage 3